

Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE

zu dem Antrag der Fraktion GRÜNE – Drucksache 14/5885

Rechtliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften

Der Landtag wolle beschließen:

Abschnitt II des Antrags wie folgt zu fassen:

Die Landesregierung zu ersuchen:

1. im Rahmen der Dienstrechtsreform das gesamte Landesrecht verfassungskonform anzupassen und die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtlich mit der Ehe gleichzustellen;
2. alle landesrechtlichen Vorschriften dahingehend zu ändern, dass das bundesweite Personenstandsgesetz sowie das Lebenspartnerschaftsgesetz in vollem Umfang in Kraft treten mit der Folge, dass die Standesämter für die Schließung von eingetragenen Lebenspartnerschaften landeseinheitlich zuständig sind.

28. 07. 2010

Kretschmann, Lösch
und Fraktion

Begründung

In 15 von 16 Bundesländern gelten seit dem 1. Januar 2009 das Personenstandsgesetz 2009 und das Lebenspartnerschaftsgesetz 2009 des Bundes. Damit ist dort einheitlich die Zuständigkeit der Standesämter gegeben, das Verfahren ist vollständig dem der Eheschließung angeglichen.

Nur noch Baden-Württemberg hat im Gegensatz zu den übrigen Bundesländern von der Länderöffnungsklausel nach § 23 Abs. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz Gebrauch gemacht und ihre abweichenden Regelungen beibehalten.

Eingegangen: 28. 07. 2010 / Ausgegeben: 09. 08. 2010

1

Durch das Landesausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz (GBl. 2009 Nr. 10 S. 245/246 – Gesetz vom 23. Juni 2009) sind in Baden-Württemberg als zuständige Behörden für die Mitwirkung und Beurkundung von Lebenspartnerschaften in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden bestimmt worden.

Nachdem insbesondere der FDP-Fraktionsvorsitzende sich in seinem Grußwort für den Christopher Street Day (CSD) Stuttgart für eine Gleichstellung der Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Dienstrechtsreform einsetzen will, fordern wir die Landesregierung auf, alle landesrechtlichen Vorschriften dahingehend zu ändern, damit das bundesweite Personenstandsgesetz sowie das Lebenspartnerschaftsgesetz mit der einheitlichen bundesweiten Zuständigkeit der Standesämter für die Schließung von Lebenspartnerschaften in Baden-Württemberg in Kraft treten kann und im Zuge der Dienstrechtsreform die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichzustellen.